

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage, Vorlagen-Nr. 2016/051

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

§ 1 Satzungsänderung

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Kitzingen vom 19.06.2013 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 20 Urnensammelanlagen“ ersetzt durch „§ 20 entfällt“.
2. In § 1 Abs. 2 wird „in der Urnensammelanlage“ gestrichen.
3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Belegungsrecht im Friedhof Hoheim bleibt den Bewohnern des Stadtteiles Hoheim und deren Angehörigen vorbehalten. Dies gilt nicht für die Friedwiese im Friedhof Hoheim.“
4. § 6 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren: Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen, genauso wie die Nutzung gem. § 7 Abs. 5,“
5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Öffnen und Schließen der Urnennischen sowie das Entfernen der Nischenplatte nach Freigabe des Grabrechts erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal.“
6. An § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Blumen- und Grabschmuck vor den Urnennischen ist nicht gestattet und kann von der Stadt entfernt werden.“
7. An § 18 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine anonyme Beisetzung ist möglich.“
8. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Pflege der Friedwiesen erfolgt durch die Stadt. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von dem städtischen Friedhofspersonal entfernt werden.“

9. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Pflege der Urnengärten erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von diesem entfernt werden.“

10. § 20 erhält folgende neue Fassung: „entfällt“

11. An § 21 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Eine Grabstelle in einem Urnengemeinschaftsgrab kann bereits zu Lebzeiten auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden.“

12. § 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgräber erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von diesem entfernt werden.“

13. § 30 Abs. 2 wird gestrichen. Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 2, aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 3, aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 4, aus dem bisherigen Absatz 7 wird Absatz 5, aus dem bisherigen Absatz 8 wird Absatz 6.

14. § 37 Abs. 4 wird gestrichen.

15. § 41 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Grabrecht geht beim Tod des Grabberechtigten auf den nächsten Angehörigen in folgender Reihenfolge über, soweit nicht eine anders lautende schriftliche Anordnung des Verstorbenen vorliegt:

- a) Ehegatten
- b) Kinder
- c) Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder oder ihre Ehegatten
- d) Eltern
- e) Enkel oder ihre Ehegatten

(2) Sind mehrere Angehörige der gleichen Rangfolge vorhanden, so muss derjenige, auf den das Grabrecht übergehen soll, die schriftliche Zustimmung der übrigen Angehörigen erbringen. Einigen sich die Angehörigen nicht auf eine Person, so trägt die Stadt den näher am Ort der Bestattung wohnenden Angehörigen als Grabberechtigten in die Grabkartei ein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stadt einen anderen Grabberechtigten eintragen.

(3) Wurden die in Absatz 1 genannten Angehörigen nicht von dem Grabberechtigten beerbt, geht das Grabrecht auf den Erben über. Dieser hat die Umschreibung bei der Stadt zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die Erbschaft durch Vorlage des Erbscheins nachzuweisen. Sind mehrere Erben vorhanden und einigen sich diese nicht auf eine Person, so trägt die Stadt den näher am Ort der Bestattung wohnenden Erben als Grabberechtigten ein.

(4) Unterbleibt die Umschreibung eines Grabrechts, so kann die Stadt nach Ablauf des Grabrechts anderweitig über das Grab verfügen.“

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

STADT KITZINGEN;
Kitzingen, _____

Siegfried Müller
Oberbürgermeister